

Gleiss Lutz

Vorab per Fax

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Fax-Nr.: +49 30 57 70 36 669

Dr. Stefan Weidert, LL.M. (Cornell)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
und für gewerblichen Rechtsschutz,
Partner

Dr. Matthias Schilde

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
T +49 30 800979-190
F +49 30 800979-979
stefan.weidert@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz
SW/SIW/sag/10413-17
Datum
7. März 2019

Bundesinstitut für Risikobewertung ./ Semsrott

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wir vertreten das Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 BfRG). Es geht um folgende Angelegenheit:

1. Unsere Mandantin ist darauf aufmerksam geworden, dass Sie auf der Webseite „fragdenstaat.de“ unter den Subdomains „<https://fragdenstaat.de/dokumente/66/>“ sowie „<https://fragdenstaat.de/blog/2019/02/14/verklagt-uns-doch-bundesinstitut-will-glyphosat-gutachten-geheimhalten-wir-veroeffentlichen-es/>“ ein Dokument mit dem Titel „*Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat*“ vom 4. September 2015 ohne Zustimmung unserer Mandantin zum Abruf und Download der Öffentlichkeit zugänglich machen.
2. Die Veröffentlichung und Bereitstellung des Dokuments zum Download stellt einen Urheberrechtsverstoß zulasten unserer Mandantin dar.
 - a) Das Dokument genießt urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Dies wurde gerichtlich bereits durch das LG und das OLG Köln bestätigt (OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2017 – 6 U 8/17).

Unsere Mandantin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an diesem Dokument. Das Dokument wurden intern von bediensteten Beamten und Tarifbeschäftigten unserer Mandantin unter Federführung des Abteilungsleiters 6, Herrn Prof. Dr. Solecki, in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verfasst. Unsere Mandantin als Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin aller Miturheber ist daher gemäß §§ 43, 31 Abs. 3 UrhG Inhaberin

Gleiss Lutz

ausschließlicher Nutzungsrechte hieran (vgl. dazu BGH GRUR 2011, 59, 60 – *Lärm-schutzwand*).

Die unserer Mandantin zustehenden ausschließlichen Nutzungsrechte erstrecken sich insbesondere auf die Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) des Dokuments.

- b) Die Veröffentlichung des Dokuments auf der o.g. Webseite ohne Zustimmung unserer Mandantin greift deshalb rechtswidrig in die genannten Nutzungsrechte ein und missachtet zudem das Veröffentlichungsrecht des Urhebers (§ 12 UrhG), da das Dokument vorher nicht veröffentlicht wurde.
- c) Sie können sich zur Rechtfertigung Ihrer Veröffentlichung nicht darauf berufen, dass Ihnen das Dokument nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG überlassen wurde. Denn zum einen wurde einer Veröffentlichung durch unsere Mandantin in dem zugrundeliegenden Bescheid ausdrücklich widersprochen. Zum anderen gestattet das IFG auch nicht generell die Veröffentlichung oder Weiterverbreitung der erlangten Informationen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 14. September 2012 – 2 K 185.11, Rn. 39).

Dementsprechend enthält das IFG auch keine urheberrechtliche Schrankenregelung. Im Gegenteil: In § 6 S. 1 IFG wird deutlich gemacht, dass der Schutz geistigen Eigentums durch das IFG unberührt bleibt und dieser Schutz dem Informationszugang sogar entgegenstehen kann.

- 3. Unsere Mandantin kann daher gemäß § 97 Abs. 1 UrhG die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und das Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen verlangen. Dabei begründet die erfolgte Rechtsverletzung die tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr. Diese kann grundsätzlich nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (vgl. nur BGH GRUR 2001, 453, 455 – *TCM-Zentrum*).
- 4. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin fordern wir Sie daher auf, das oben genannte Dokument unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

13. März 2019, um 12:00 Uhr

von der Webseite „fragenstaat.de“ zu entfernen und bis spätestens zu diesem Datum (Eingang bei uns) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, um die bestehende Wiederholungsgefahr auszuräumen. Der Eingang eines Faxes mit der unterzeichneten strafbewehrten Unterlassungserklärung bei uns wahrt die Frist, wenn das Original der Erklärung unverzüglich nachfolgt.

Gleiss Lutz

Wir fügen diesem Schreiben als

Anlage 1

den Entwurf einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bei, die unsere Mandantin als ausreichend erachten würde.

5. Sollten Sie Ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, so werden wir unserer Mandantin raten, ihre Rechte ohne weitere Vorwarnung gerichtlich durchzusetzen. Bitte beachten Sie, dass eine Fristverlängerung angesichts der Dringlichkeit der Sache nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Weidert



Dr. Matthias Schilde

Unterlassungsverpflichtungserklärung

1. Herr Arne Semsrott, geschäftsansässig in der Singerstraße 109, 10179 Berlin („**Unterlassungsschuldner**“)

verpflichtet sich gegenüber

dem Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, („**Unterlassungsgläubigerin**“),

es ab sofort zu unterlassen,

die in der **Anlage 1** zu dieser Unterlassungsverpflichtungserklärung wiedergegebene „Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat“ vom 4. September 2015 ganz oder in Teilen ohne Zustimmung der Unterlassungsgläubigerin im Internet zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen oder diese Handlungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn dies geschieht wie in der **Anlage 2** zu dieser Unterlassungsverpflichtungserklärung eingeblendet.

2. Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich gegenüber der Unterlassungsgläubigerin, für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 genannte Unterlassungsverpflichtung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die von der Unterlassungsgläubigerin nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall durch das zuständige Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann.
3. Durch das vorstehende Vertragsstrafeversprechen sowie durch die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche der Antragstellerin (z.B. Schadensersatz-, Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche) unberührt. Unberührt bleibt insbesondere die Geltendmachung eines über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens.

.....
Ort/Datum

.....
Arne Semsrott